

Rechtsgrundlagen für die Ausbildung behinderter
Menschen nach § 48 Berufsbildungsgesetz

Fachwerker/Fachwerkerin für Gebäude- und Umweltdienstleistungen

Besondere Regelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen

zum/zur

Fachwerker/Fachwerkerin für Gebäude- und Umweltdienstleistungen

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.03.03 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I, Seiten 1112 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I, Seite 4621), in Verbindung mit § 44 BBiG nachstehende besondere Regelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Fachwerker/zur Fachwerkerin für Gebäude- und Umweltdienstleistungen:

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Ausbildung führt zum Berufsabschluss als Fachwerker/-in für Gebäude- und Umweltdienstleistungen in den Fachbereichen Haustechnik/Metalltechnik oder Haustechnik/Garten- und Anlagenpflege.

Eine Berufsausbildung im vorgenannten Beruf darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Dauer der Ausbildung zum Fachwerker/zur Fachwerkerin für Gebäude- und Umweltdienstleistungen beträgt 36 Monate.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig und seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Personen insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeits-erprobung - durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung ist die Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Allgemeine Grundkenntnisse
 - a) Arbeits- und Sozialrecht
 - b) Arbeits- und Umweltschutz
 - c) Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe
 - d) Schlüsselqualifikation
2. Fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Haustechnik
 - aa) Allgemeine Grundkenntnisse
 - ab) Transport von Gütern
 - ac) Reinigung und Pflege von großen Flächen
 - b) Metalltechnik
 - ba) Allgemeine Grundkenntnisse
 - bb) Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der manuellen Werkstoffbearbeitung
 - bc) Grundfertigkeiten in der maschinellen Bearbeitung

- bd) Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Füge- und Montagetechnik
- c) Garten- und Anlagenpflege
Pflege und Instandhaltung von Gärten und Anlagen

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und fortlaufend zu kontrollieren.

§10 Zwischenprüfung

1. Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist in Zusammenarbeit zwischen Betrieb und zuständiger Stelle unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes und des Rahmenplanes der Berufsschule eine Zwischenprüfung durchzuführen.
2. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
3. Der Prüfungsteilnehmer soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen, einschließlich Planen, Vorbereiten des Arbeitsablaufes und Kontrollieren des Arbeitsergebnisses.
4. Der Prüfungsteilnehmer soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisorientierte Fälle beziehen, insbesondere aus folgenden Gebieten lösen:
 - Technologie einschließlich Technologiepraktikum
 - Technische Mathematik

- Arbeitssicherheit und Umweltschutz
- Wirtschafts- und Sozialkunde

§11 Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung für den Fachwerker für Gebäude- und Umweltdienstleistungen erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes und auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
2. Der Prüfungsteilnehmer soll im praktischen Teil in insgesamt höchstens acht Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - Eine Arbeitsprobe nach detaillierter Anweisung aus dem Fachbereich Haustechnik, einschließlich Problemlösung, Planung und Ergebnisfeststellung und
 - eine Arbeitsprobe aus dem gewählten Fachbereich für das dritte Ausbildungsjahr.

Die Arbeitsproben können in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

3. In der schriftlichen Prüfung soll der Teilnehmer Kenntnisse aus folgenden Lernbereichen nachweisen:
 - Technologie,
 - Technische Mathematik,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.

Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisorientierte Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Bereichen in Betracht:

- Technologie: Kenntnisse aus den Bereichen Außenanlagen- und Gartenpflege, Metalltechnik, Reinigung und Pflege in Gebäuden,
- Technische Mathematik:
 - Anwendungsbezogene Aufgaben zur Umrechnung von Maßeinheiten,
 - Berechnung des Materialbedarfes,
 - Berechnungen von Kosten und Preisen,
 - Berechnungen von Flächen,

- Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

4. Die schriftliche Prüfung ist in den Fällen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Chemnitz, den 20.03.03

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau

Michael Lohse
Präsident

Dr. Wolfram Hoschke
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachwerker / zur Fachwerkerin für Gebäude- und Umweltdienstleistungen

Anlage zu § 7

(1) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 4 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden und anwendungsbezogen erfolgen:

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Bez.	Teil des Ausbildungs-Berufes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
a)	Arbeits- und Sozialrecht	<p>aa) Aufgaben und Organisation der Ausbildungsstätte kennen</p> <p>ab) Berufsbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung und Funktion einer Berufsausbildung kennen, - Inhalte des Berufsausbildungsvertrages kennen und beachten - Ausbildungsregelung einschließlich Ausbildungsrahmenplan kennen, - Ausbildungsnachweis führen. <p>ac) Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Bestimmungen kennen aus dem Betriebsverfassungsgesetz, Mitarbeitervertretungsgesetz und Personalvertretungsgesetz, - Wesentliche für den Ausbildungsbetrieb geltende Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Kündigungsschutzgesetzes, Bundeserziehungsgeldgesetzes, Mutterschutzgesetzes, Bundesurlaubsgesetzes und aus Tarifverträgen kennen, - Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages kennen, - Wichtige Bestimmungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherung kennen, - Mögliche Hilfen durch Berufs- und Sozialberatung kennen. <p>ad) Wirtschaftliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Grundbegriffe kennen: Markt, soziale Marktwirtschaft, Preisbildung, - Einkaufsmöglichkeiten kennen: Einzelhandel, Großhandel, Kaufhaus, Versandhandel, Haustürkäufe, - Bestimmungen zum Schutze des Verbrau- 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

		<p>chers kennen, - Kassenzettel prüfen, - Einfaches Verfahren für das Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben anwenden (Kassenbuch), - Indirekte und direkte Steuern.</p> <p>ae) Lohnberechnung Einflussfaktoren der Lohnberechnung darstellen: Bruttolohn, Nettolohn, Lohnsteuer, Kirchensteuer.</p> <p>af) Grundlagen des Zahlungsverkehrs Zahlungsmöglichkeiten kennen: Bargeld, Buchgeld, Kreditkarten.</p> <p>ag) Finanzplanung - Geld einteilen und verwalten, - Arten von Krediten kennen.</p>	
b)	Arbeits- und Umweltschutz	<p>ba) Unfallverhütungsvorschriften kennen und einhalten, bb) Begriffe und Gefahren im Umgang mit elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln kennen (VGB 4): Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person, Laie, elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel, Kleinspannung, Niederspannung, Hochspannung, elektrische Betriebsstätten, Kennzeichen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Prüfplaketten, Erste Hilfe bei Unfällen mit elektrischem Strom, bc) Sicherheitsfördernde Verhaltensweisen im Umgang mit Geräten, Maschinen, Reinigungs- und Pflegemitteln, Gefahrstoffen sowie Strom, Gas und Wasser beachten in den Arbeitsbereichen Haustechnik, Metalltechnik, Garten- und Anlagenpflege bd) Unfallursachen kennen, vermeiden bzw. beseitigen, be) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten und einfache Verbände anlegen, bf) Wichtige Inhalte des Verbandskastens kennen, bg) Gesunde Körperhaltung bei der Arbeit beachten, bh) Geeignete Arbeitskleidung kennen und tragen, bi) Persönliche Schutzausrüstung kennen und tragen, bj) Hygiene: Grundsätze der persönlichen Hygiene kennen und anwenden. Wichtige Maßnahmen zur Gesunderhaltung beachten. bk) Umweltschutz: Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung kennen.</p>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

		Wichtige Möglichkeiten der Entsorgung im Ausbildungsbetrieb anwenden: Mülltrennung, Abfallvermeidung, Abfallverminderung, Wertstoffe, Sondermüll. Mit Energie, Wasser, Reinigungs- und Pflegemitteln sparsam und umweltbewusst umgehen.			
c)	Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe	ca) Einfache Notizen im Betriebsablauf anfertigen, cb) Arbeitsmittel und Geräte auswählen, cc) Ordnung am Arbeitsplatz einhalten, cd) Reihenfolge von einfachen Arbeitsabläufen beachten, ce) Eigene Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse kontrollieren, cf) Schäden und Mängel feststellen und melden, cg) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen sowie Arbeitsabläufe sicherstellen, ch) Betriebliche Vorgaben anwenden.	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
d)	Schlüsselqualifikation	da) Kommunikation: Allgemeine Umgangs- und Höflichkeitsformen kennen und anwenden, mündliche Ausdrucksmöglichkeit, Zuhören, db) Kooperation: Absprachen treffen, im Team arbeiten, dc) Selbständigkeit und Verantwortung: Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Pünktlichkeit, eigene Meinung bilden und vertreten, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstkritik, Erkennung eigener Grenzen, dd) Belastbarkeit: Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer bei wiederkehrenden Aufgaben, Umstellungsfähigkeit, Motivationstechniken, de) Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit: Konfliktlösungsstrategien kennen und anwenden, Kritik äußern und annehmen lernen, df) Kundenorientiertes Denken und Handeln: positives Auftreten, Freundlichkeit, Fremd- und Selbsteinschätzung.	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln gesamt a - d 2 Wochen		
II. Fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten					
			1	2	3
a)	Haustechnik	aa) Sachgerechter Umgang mit einfachen Werkzeugen (Hammer, Säge usw.), ab) Einfache Regeln der Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung kennen, ac) Mithilfe beim Entwässern und Reinigen von Rohren/Geräten, ad) Entkalkung von sanitären Anlagen, sanitäre Einrichtungsgegenstände instand halten, ae) Wechseln von Dichtungen im Sanitärbereich, af) Messwerkzeuge kennen lernen (Meterstab,	3	1	1
			3	1	1
			2	4	4

		Messschieber und Wasserwaage), ag) Aufbau von Möbeln, Regalen nach Bauanleitung, ah) Kennen lernen von Maschinen (z.B. Bohrmaschine, Winkelschleifer, Elektroschrauber, Stichsäge), ai) Mit handgeführten Maschinen in Holz, Mauerwerk und Beton bohren, aj) Setzen von Dübeln ak) Wechseln und Warten von einfachen Schlössern al) Auswechseln von Leuchtmitteln am) Transport von Gütern: Gewichtseinheiten und ihre Umrechnung, Lasten laden, sichern, transportieren und abladen, Rollen und Hebezeuge einsetzen, an) Reinigung und Pflege von großen Flächen: Reinigungs- und Pflegemethoden kennen und anwenden. Sonderreinigung entsprechend der Verschmutzungsart kennen und durchführen. Große Flächen (Hartbodenbeläge, Wände) manuell reinigen und pflegen. Reinigung von Glasflächen und Rahmen durchführen. Betriebsübliche Reinigungs- und Pflegemittel kennen und anwenden. Reinigungsgeräte und -maschinen bei der Großflächenreinigung einsetzen. Reinigungsgeräte reinigen und pflegen. Reinigungsmaschinen reinigen und pflegen.	2 1 2 2 2 4	2 1 2 3 5	4 1 4 4 6
b)	Metall- Technik	ba) Allgemeine Grundkenntnisse: - Werk- und Hilfsstoffe: Anwendung der betriebsüblichen Hilfsstoffe (Fette, Öle, Kühlschmiermittel), - Technische Zeichnungen: Grundbegriffe der Bemaßung, Toleranzangaben, Ansichten, Maßstäbe, Lesen von Teil- und einfachen Gesamtzeichnungen sowie Stücklisten, Anfertigen einfacher Handskizzen und einfache Bemaßung, - Technische Tabellen: Lesen technischer Tabellen an Werkzeugmaschinen - Einfache handgeführte Maschinen: Elektrisch angetriebene handgeführte Maschinen kennen lernen und anwenden. Sichtkontrolle auf Beschädigungen und evtl. Instandsetzung vor Aufnahme der Arbeiten veranlassen. - Wartungsarbeiten: Maschinen, Geräte, Werk- und Prüfzeuge pflegen, Erhalten der Funktionsfähigkeit, Betriebsstoffe nach Betriebsvorschrift anwenden. bb) Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der manuellen Werkstoffbearbeitung:	6 6	3 4	5 8

		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen: Kennen lernen des Messschiebers; Messen von Längen mit Strichmaßstäben und Messschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße; Längen- und Maßeinheiten und ihre Umrechnung; Prüfen von Winkeln mit Winkellehren und Winkelmessern; Prüfung der Ebenheit von Flächen mit Linealen und Stahlwinkeln nach dem Lichtstrahlverfahren; Prüfen mit Radienlehren; Pflegen, Behandeln und Lagern von Prüfzeugen, 			
		<ul style="list-style-type: none"> - Toleranzen: Maßtoleranzen, - Anreißen, Körnen, Kennzeichnen; Übertragen von Zeichnungsmaßen; Anreißen und Anzeichnen von Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrissen nach Zeichnungen mit Reißnadel, Spitzzirkel und Bleistift; Körnen von Bohrungsmitten und Umrissen; Kennzeichnen mit Schlagstempel, Farbe und Signiergerät, Schärfen der Werkzeuge, - Meißeln, Sägen, Feilen: Spannen von Werkstücken und Werkzeugen; Sägen mit Handsägen, auf Maß feilen; Brechen von Kanten; Feilen von Rundungen; Entgraten mit Feilen, Schärfen von Meißeln, - Schneidvorgang und Winkel bei zerteilenden und spanenden Meißeln kennen, Arten und Anwendungen von Meißeln, Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe, Gewindeschneiden: Herstellen von Innen- und Außengewinden mit Gewindebohrer und Schneideisen; Prüfen von Gewinden; Kühlschmiermittel - Scherschneiden; Zerteilen mit Hand- und Hebelscheren; Arten und Anwendung der Werkzeuge, - Biegen: Kaltbiegen von Blechen und Profilen im Schraubstock. <p>bc) Grundfertigkeiten in der maschinellen Bearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maschinelles Bearbeiten: Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühlschmiermittel anwenden. Werkstücke oder Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstückeigenschaften ausrichten und spannen. Werkzeuge ausrichten und spannen. Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen bohren und senken. Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen trennen. Werkzeuge, insbeson- 	2	5	7

		<p>dere Reißnadel, Körner und Meißel, am Schleifbock schärfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bohren, Senken: Funktion der Ständerbohrmaschine, Spannen von Werkstücken und Werkzeug, Kühlschmiermittel einsetzen. Schnittgeschwindigkeit nach Tabellen, Arbeiten mit Bohrer und Senker in unterschiedlichen Werkstoffen. <p>bd) Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Füge- und Montagetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauteile in montagegerechter Lage fixieren, - Bauelemente mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern, - Werkstücke oder Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben, - Bleche mit Blindnieten verbinden. 	2	4	5
c)	Garten- und Anlagenpflege	<p>ca) Verkehrsflächen manuell sauber halten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze, - Straßen und Wege <p>cb) Manuelle Bodenbearbeitungsmöglichkeiten kennen und durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hacken, Graben, Schaufeln <p>cc) Schneeräumen und Streuarbeiten durchführen (manuell)</p> <p>cd) Bei Kultur- und Pflegemaßnahmen an Pflanzen mithelfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken und Sträucher schneiden, - Rasen mähen, rechen und düngen, - Bepflanzung in Rabatten und Kästen pflegen, - Stauden pflegen, - Bewässerungsanlagen kennen und einsetzen, <p>ce) Aufräumungs- und Transportarbeiten durchführen (z.B. Laub, Unkraut, Gehölze aller Art, Altpapier, Müll, Kompost, Grasschnitt),</p> <p>cf) Einfache Geräte und Maschinen kennen, einsetzen und pflegen, Gartenkleingeräte,</p> <p>cg) Geräte und Maschinen kennen, einsetzen und pflegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorsäge, - Laubsauger, - Kehr- und Schneeräumgeräte, - Häcksler, - Motorhacke, - Rasenmäher. <p>ch) Einfache Wartungsarbeiten durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betanken, 	2	2	oder 4
			2	1	3
			1	1	2
			3	3	5
			1	1	1
			1	1	1
			1	2	1
			1	1	3

		- Ölstandkontrolle, - Reinigung des Rasenmähers, - Reinigung von Wasserdüsen, - Reifendruck kontrollieren.			
		ci) Verkehrsflächen außen manuell sauber halten - Sinkschächte (Gullies), - Abflussrinnen	1	1	2
		cj) Ausbesserungsarbeiten von Verkehrsflächen, z.B. Pflastersteine	1	1	2
		ck) Kompostanlagen pflegen	1	1	1

(2) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten soll wie folgt zeitlich gegliedert werden:

- a) 1. und 2. Ausbildungsjahr 19 Wochen Haustechnik
 16 Wochen Metalltechnik
 15 Wochen Garten- und Anlagenpflege
 2 Wochen Arbeitsrecht/Arbeitssicherheit/Berichtsheft
- b) 3. Ausbildungsjahr 25 Wochen Haustechnik
 25 Wochen Metalltechnik **oder** Garten- und
 Anlagenpflege
 2 Wochen Arbeitsrecht/Arbeitssicherheit/Berichtsheft

(3) Im Einvernehmen mit dem Auszubildenden können entsprechend dem gewählten Fachbereich zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte noch zusätzliche Bausteine gewählt werden.